



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 81 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe

81. Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe

Vom 31. Juli 2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl Seite 637), sowie der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl Seite 637) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf fünfunddreißig Euro festgesetzt. Für Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, erhöht sich die Entschädigung um zehn Euro je angefangene Stunde.
- (2) Die Sitzungsgeldpauschale beinhaltet auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Entgelts (Löhne, Gehälter, Vergütungen) ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von einhundertfünfundzwanzig Euro.
- (2) Seine Stellvertreter/innen erhalten im Vertretungsfall für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer zeitlichen Inanspruchnahme nach § 2 Abs. 1 und 2.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung wird jährlich am 1. Juli gezahlt.
- (2) Die Sitzungspauschale wird im Anschluss an jede Sitzung ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen und Auslagen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe vom 26. Juni 2020 außer Kraft.

Konradsreuth, den 31.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahornberger Gruppe

Andreas Ploß
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de